

ist; diesen soll er, nachdem er abgestiegen ist, dem Kaiser und Könige zum Trinken reichen.

6. Und da wir gefunden haben, daß auch das bisher so gehalten ist, befehlen wir: Nachdem die weltlichen Kurfürsten ihren Dienst in der oben beschriebenen Weise verrichtet haben, soll der Unterkämmerer von Falkenstein das Pferd und die Schüsseln des Markgrafen an sich nehmen. Der Küchenmeister von Nortenberg Pferd und Schüsseln des Pfalzgrafen, der Schenk von Limburg Pferd und Pokal des böhmischen Königs, der Vizemarschall von Pappenheim Pferd, Stab und Maß des Herzogs von Sachsen, wenn sie selbst bei einem solchen kaiserlichen oder königlichen Hofstage zugegen sind und ihren Dienst tun. Wenn aber sie oder einer von ihnen von dem kaiserlichen Hofstage abwesend sind, dann sollen die täglichen Diener des kaiserlichen und königlichen Hofes an Stelle der Abwesenden, nämlich jeder an Stelle des Abwesenden, dessen Amt und Pflicht er hier ausübt, auch den Nutzen haben, da er die Arbeit hat.

Kapitel. 28.

Sitzordnung bei der Hof Tafel.

Der kaiserliche oder königliche Tisch soll so aufgestellt sein, daß er sechs Fuß höher steht als die andern Hof tafeln und Tische, und an ihm darf niemand anders an dem Feiertage sich niederlassen als der Kaiser oder König. Der Thron und der Tisch für die Kaiserin oder Königin aber sollen daneben so gestellt werden, daß sie drei Füße tiefer stehen als der kaiserliche oder königliche Tisch und ebensoviel Fuß höher als die Sitze der Kurfürsten, die ihre Tische und Sessel in ein und derselben Höhe haben. Unterhalb des kaiserlichen Tisches sollen sieben Tische für die geistlichen und weltlichen Kurfürsten bereitet werden, drei zur Rechten, drei zur Linken und einer gerade gegenüber dem Antlitz des Kaisers oder Königs, wie ja oben von uns in dem Kapitel¹⁾

¹⁾ Vgl. Kapitel 3 und 4.